Gründung des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Dokumentation zur Ausstellung

Erste Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz
Sitz der Kreisverwaltung Ahrweiler

Im September 1947, wenige Monate nach dem am 18.Mai 1947 gegründeten Land Rheinland-Pfalz, ergriff der Landrat des Kreises Mayen, als Senior der Landräte im Regierungsbezirk Koblenz nach einer Landrätekonferenz die Initiative „einen Landkreistag wieder ins Leben zu rufen."

Am 7.11.1947 trafen sich Vertreter der Landkreise aus den (damaligen) 5 Regierungsbezirken Montabaur, Koblenz, Trier, Rheinhessen und der Pfalz auf Einladung des Landrats des ehemaligen Landkreises Mayen, um einen rheinland-pfälzischen kommunalen Spitzenverband der Landkreise zu gründen.

Die Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz hat aus diesem Anlass eine Ausstellung aus Dokumenten der Gründungszeit zusammengestellt.

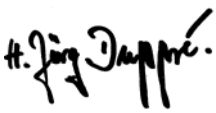

Hans Jörg Duppré
Vorsitzender des Landkreistages Rheinland-Pfalz

GRÜNDUNG DES LANDKREISTAGES RHEINLAND-PFALZ

Mit der bedingungslosen Kapitulation der Deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 war das national-sozialistische Unrechtsregime nach mehr als fünfjährigem Weltkrieg mit beispiellosen Opfern der Bevölkerung und Kriegszerstörungen zusammengebrochen. Das Deutsche Reich bestand rechtlich zwar fort, war aber nicht mehr handlungsfähig.

Die Gründung des neuen, demokratischen Staatswesens nahm ihren Anfang im kommunalen Bereich. Dort fanden im September und Oktober 1946 die ersten freien Wahlen nach dem Zweiten Weltkrieg statt. Von den Kreisversammlungen und den Stadträten der kreisfreien Städte wurden die Mitglieder der beratenden Landesversammlung gewählt, die vom 22. November 1946 bis 26. April 1947 einen Verfassungsentwurf ausarbeitete. Dieser wurde am 18. Mai 1947 in einer Volksabstimmung von der Mehrheit der stimmberechtigten Einwohner angenommen. Damit war die Bildung des Landes Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des Volkswillens abgeschlossen. Die Ausgangslage des jungen Bundeslandes Rheinland-Pfalz war - wie in der gesamten Bundesrepublik der unmittelbaren Nachkriegszeit - trostlos. Hunger, Kälte, Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit bestimmten den Alltag. Hinzu kamen nach Evakuierung, Flucht und Vertreibung die Sorge um Kriegshinterbliebene und Heimkehrer sowie die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen.

Die neue Verwaltung hatte sich zunächst in den Gemeinden, Städten und Landkreisen ausgebildet, später erst im Staat. Es waren die Fragen der nackten Existenz der Bevölkerung, besonders ihrer Ernährung, Bekleidung und Ausstattung mit Wohnraum, die in aller Kürze aktionsfähige Kommunalverwaltungen erforderten.

Hinzu kamen die Anforderungen der Besatzungsmacht. Schon bald machte sich aber auch das mehr als zwölf Jahre unterdrückte Bedürfnis nach demokratisch gebildeten Vertretungsorganen geltend. Nach den ersten Kommunalwahlen am 15. September und 13. Oktober 1946 waren nicht nur die Gemeinde- und Kreisverwaltungen, sondern auch die Gemeinderäte, Stadträte und Kreisversammlungen (Kreistage) arbeitsfähig.

Nunmehr zeigte sich verstärkt das Bedürfnis nach einem ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunalverwaltungen und recht bald auch, nachdem das Land Rheinland-Pfalz gebildet war, nach einer beratenden Beteiligung von Vertretern der Landkreise, Gemeinden und Städte an der nun einsetzenden Landesgesetzgebung. Das Jahr 1947 wurde so nicht nur das Geburtsjahr des Landes, sondern auch der kommunalen Spitzenverbände, des Gemeindetages (Gemeinde- und Städtebund), des Städteverbandes (Städtetages) und des Landkreistages Rheinland-Pfalz.

Mit der Gründung des Landkreistages und der beiden anderen kommunalen Spitzenverbände konnte an eine durch das Dritte Reich unterbrochene Tradition angeknüpft werden. Spitzenverbände hatten im Reich und in den Ländern bereits seit dem Ende des 19. bzw. dem Beginn des 20. Jahrhunderts bestanden. Sie waren durch die national-sozialistische Reichsregierung im Jahre 1933 zur Aufgabe ihrer Eigenständigkeit und der Überführung in den Einheitsspitzenverband aller Kommunen, den „Deutschen Gemeindetag" gezwungen worden. Dieser war kein freier Spitzenverband mehr und hatte eine andere Zielsetzung. Er wurde daher durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 vom 10. Oktober 1945 aufgelöst.

Damit war der Raum frei für die Neubildung kommunaler Spitzenverbände. Den Anfang machte der Deutsche Städtetag, für dessen Wiedererstehen sich bereits im Jahre 1945 der damalige Oberbürgermeister von Köln, Dr. Konrad Adenauer, mit der ihm eigenen Tatkraft eingesetzt hatte. Dabei war ihm zugute gekommen, dass eine frühere Tochter des Deutschen Städtetages, die Wirtschaftsberatungsgesellschaft – WIBERA -, ihre Arbeit als Gesellschaft des privaten Rechts über das Dritte Reich und die Kapitulation hinweg hatte weiterführen können; sie stand nun als Grundlage für eine Neuorganisation in allen Zonen zur Verfügung. Bei den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden vollzog sich die Wiedergründung ihrer Spitzenverbände schwieriger und in den einzelnen Besatzungszonen zu unterschiedlichen Zeiten. Dafür war neben der Grundhaltung der Besatzungsmacht zur Schaffung der Spitzenverbände vor allem auch das Engagement ihrer Gründungspersönlichkeiten maßgebend.

So war die Gründung der neuen Landkreisorganisation auf Bundesebene und in Hessen eng verbunden mit der Person von Heinrich Treibert, Landrat in Ziegenhain, der bereits im Sommer 1945 die Arbeitsgemeinschaft kurhessischer Landkreise und sodann am 16. Januar 1946 die Arbeitsgemeinschaft großhessischer Landkreise gründete. Es folgte noch im Jahre 1946 die Neuorganisation in Bayern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie daran anschließend in Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden, das zur amerikanischen Zone zählte. Ebenso wie bei der Neubildung der Länder hinkte auch hier die französische Zone, in der von Seiten der Besatzungsmacht Vorbehalte gegenüber einer die Zonengrenze überschreitenden Kooperation bestanden, etwas nach. Dennoch fanden auch hier recht bald erste Brückenschläge über die Zonengrenze statt.

Hierzu findet sich im Archiv des Landkreistages Rheinland-Pfalz folgender Briefwechsel:

☞

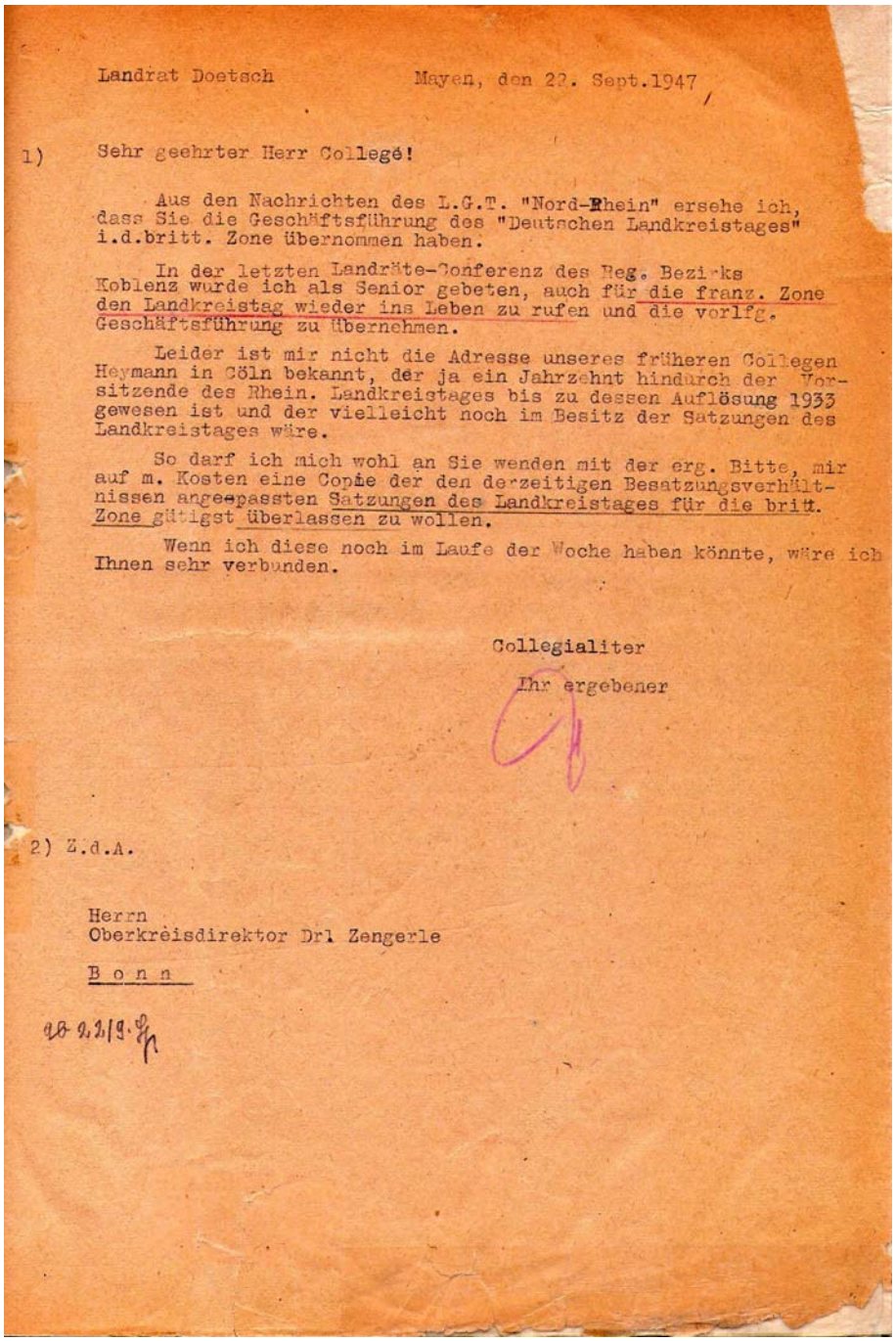

Landrat Doetsch Mayen, den 22. Sept.1947

1) Sehr geehrter Herr Collegé!

Aus den Nachrichten des L.G.T. "Nord-Rhein" ersehe ich, dass Sie die Geschäftsführung des "Deutschen Landkreistages" i.d.britt. Zone übernommen haben.

In der letzten Landräte-Conferenz des Reg. Bezirks Koblenz wurde ich als Senior gebeten, auch für die franz. Zone den Landkreistag wieder ins Leben zu rufen und die vorlfg. Geschäftsführung zu übernehmen.

Leider ist mir nicht die Adresse unseres früheren Collegen Heymann in Cöln bekannt, der ja ein Jahrzehnt hindurch der Vorsitzende des Rhein. Landkreistages bis zu dessen Auflösung 1933 gewesen ist und der vielleicht noch im Besitz der Satzungen des Landkreistages wäre.

So darf ich mich wohl an Sie wenden mit der erg. Bitte, mir auf m. Kosten eine Copie der den derzeitigen Besatzungsverhältnissen angepassten Satzungen des Landkreistages für die britt. Zone gütigst überlassen zu wollen.

Wenn ich diese noch im Laufe der Woche haben könnte, wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Collegialiter

Ihr ergebener

2) Z.d.A.

Herrn
Oberkreisdirektor Dr. Zengerle

Bonn

Unterstützung kam auch von rheinland-pfälzischen Landkreisen. So fasste die „Kreisversammlung" (heute Kreistag) des Kreises Bingen unter dem Vorsitz von Landrat Anton Trapp in ihrer Sitzung vom 29. Oktober 1947 eine von Claus Palm formulierte Entschließung, mit der zur „sofortigen Bildung eines Landkreistages im Lande Rheinland-Pfalz" aufgerufen wurde, um die „berechtigten Forderungen, Vorschläge und Anregungen der Gemeindeverbände durch ihn dem Staate gegenüber vertreten zu können".

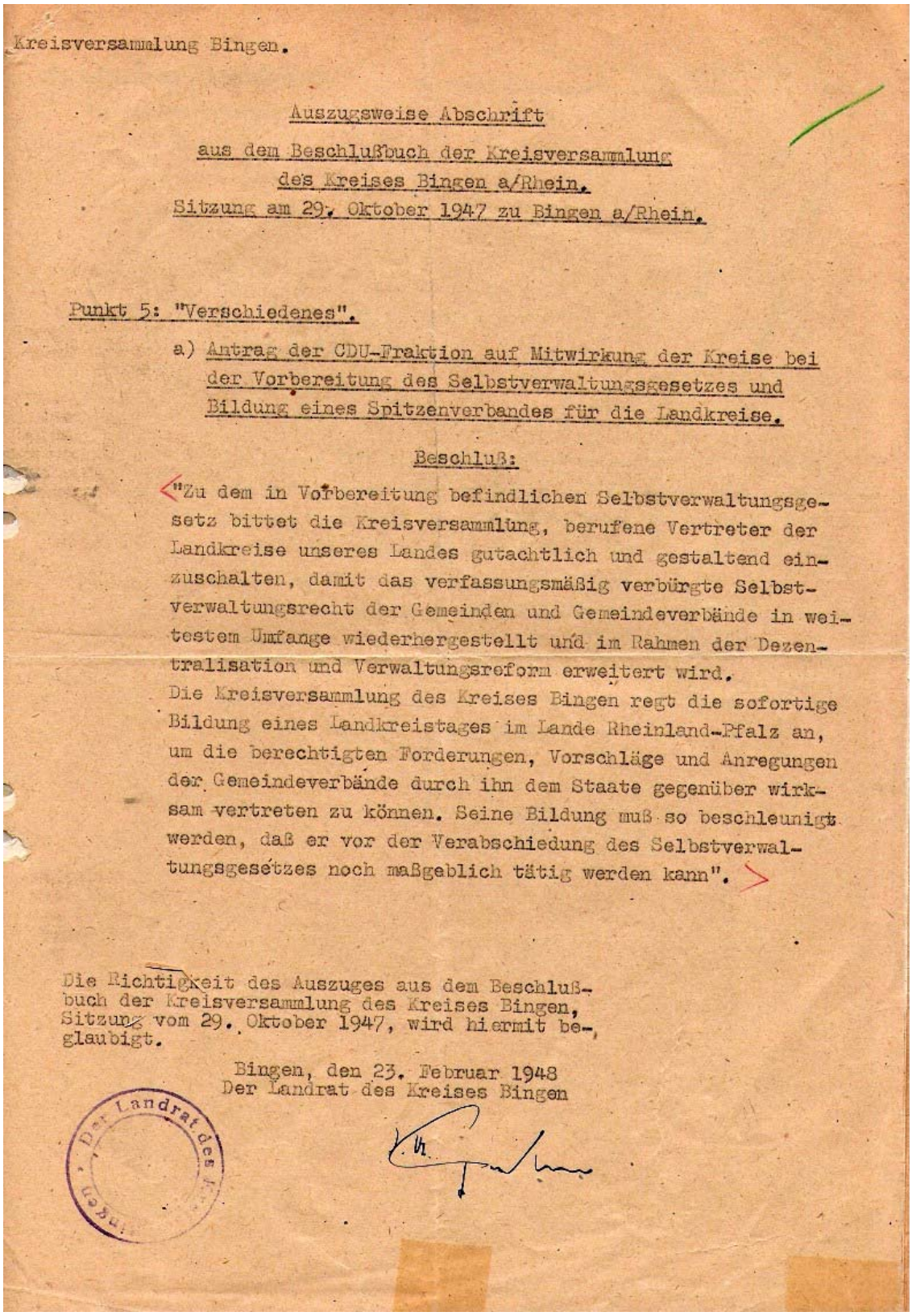

Kreisversammlung Bingen.

Auszugsweise Abschrift
aus dem Beschlußbuch der Kreisversammlung
des Kreises Bingen a/Rhein.
Sitzung am 29. Oktober 1947 zu Bingen a/Rhein.

Punkt 5: "Verschiedenes".

a) Antrag der CDU-Fraktion auf Mitwirkung der Kreise bei der Vorbereitung des Selbstverwaltungsgesetzes und Bildung eines Spitzenverbandes für die Landkreise.

Beschluß:

"Zu dem in Vorbereitung befindlichen Selbstverwaltungsgesetz bittet die Kreisversammlung, berufene Vertreter der Landkreise unseres Landes gutachtlich und gestaltend einzuschalten, damit das verfassungsmäßig verbürgte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände in weitestem Umfange wiederhergestellt und im Rahmen der Dezentralisation und Verwaltungsreform erweitert wird.
Die Kreisversammlung des Kreises Bingen regt die sofortige Bildung eines Landkreistages im Lande Rheinland-Pfalz an, um die berechtigten Forderungen, Vorschläge und Anregungen der Gemeindeverbände durch ihn dem Staate gegenüber wirksam vertreten zu können. Seine Bildung muß so beschleunigt werden, daß er vor der Verabschiedung des Selbstverwaltungsgesetzes noch maßgeblich tätig werden kann".

Die Richtigkeit des Auszuges aus dem Beschlußbuch der Kreisversammlung des Kreises Bingen, Sitzung vom 29. Oktober 1947, wird hiermit beglaubigt.

Bingen, den 23. Februar 1948
Der Landrat des Kreises Bingen

Der Landrat des Kreises Bingen

Die Bemühungen zur Bildung eines Landkreistages entsprachen einem allseits empfundenen Bedürfnis. Landrat Doetsch lud daher schon bald im Einvernehmen

mit Landrat Gräf, Bad Kreuznach, Vertrauensleute aus allen Regierungsbezirken zu der Gründungssitzung des kommunalen Spitzenverbandes in den zentral gelegenen Kreis Bad Kreuznach ein.

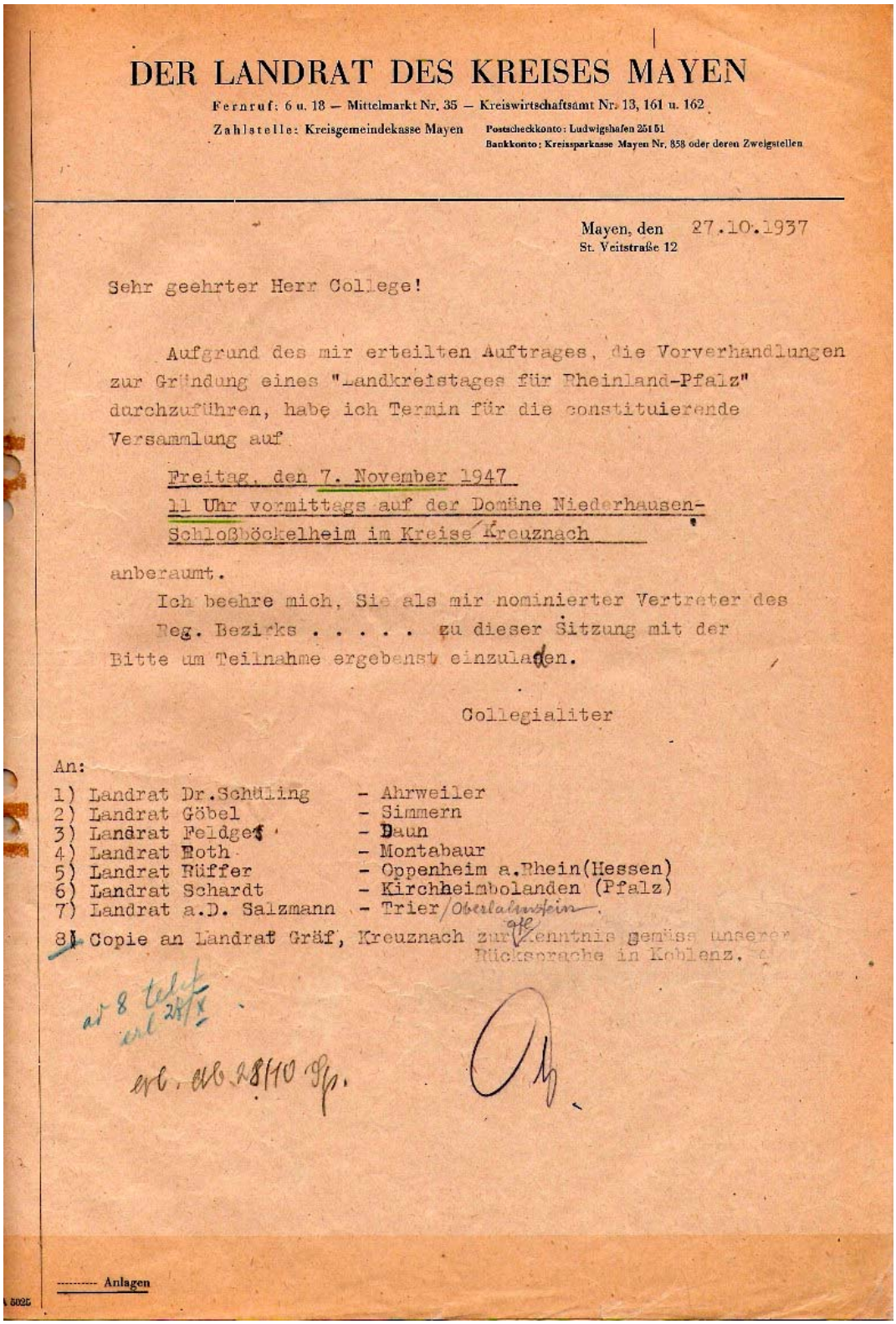

DER LANDRAT DES KREISES MAYEN

Fernruf: 6 u. 18 — Mittelmarkt Nr. 35 — Kreiswirtschaftsamt Nr. 13, 161 u. 162

Zahlstelle: Kreisgemeindekasse Mayen Postscheckkonto: Ludwigshafen 25151
Bankkonto: Kreissparkasse Mayen Nr. 858 oder deren Zweigstellen

Mayen, den 27.10.1937
St. Veitstraße 12

Sehr geehrter Herr College!

Aufgrund des mir erteilten Auftrages, die Vorverhandlungen zur Gründung eines "Landkreistages für Rheinland-Pfalz" durchzuführen, habe ich Termin für die constituierende Versammlung auf

Freitag, den 7. November 1947
11 Uhr vormittags auf der Domäne Niederhausen-Schloßböckelheim im Kreise Kreuznach

anberaumt.

Ich beehre mich, Sie als mir nominierter Vertreter des Reg. Bezirks . . . . . zu dieser Sitzung mit der Bitte um Teilnahme ergebenst einzuladen.

Collegialiter

An:

1) Landrat Dr.Schüling - Ahrweiler
2) Landrat Göbel - Simmern
3) Landrat Feldges - Daun
4) Landrat Roth - Montabaur
5) Landrat Rüffer - Oppenheim a.Rhein(Hessen)
6) Landrat Schardt - Kirchheimbolanden (Pfalz)
7) Landrat a.D. Salzmann - Trier/Oberlahnstein.
8) Copie an Landrat Gräf, Kreuznach zur Kenntnis gemäss unserer Rücksprache in Koblenz.

Anlagen

Da ihm die Kollegen außerhalb seines eigenen Regierungsbezirks im allgemeinen nicht bekannt waren - es bestand ja noch kein einigendes Band für alle Landkreise -, wandte er sich an die Regierungspräsidenten und bat diese, ihm jeweils einen Landrat zu benennen, der an der Mitarbeit im Landkreistag besonders interessiert sei. Postwendend liefen die Antworten ein.

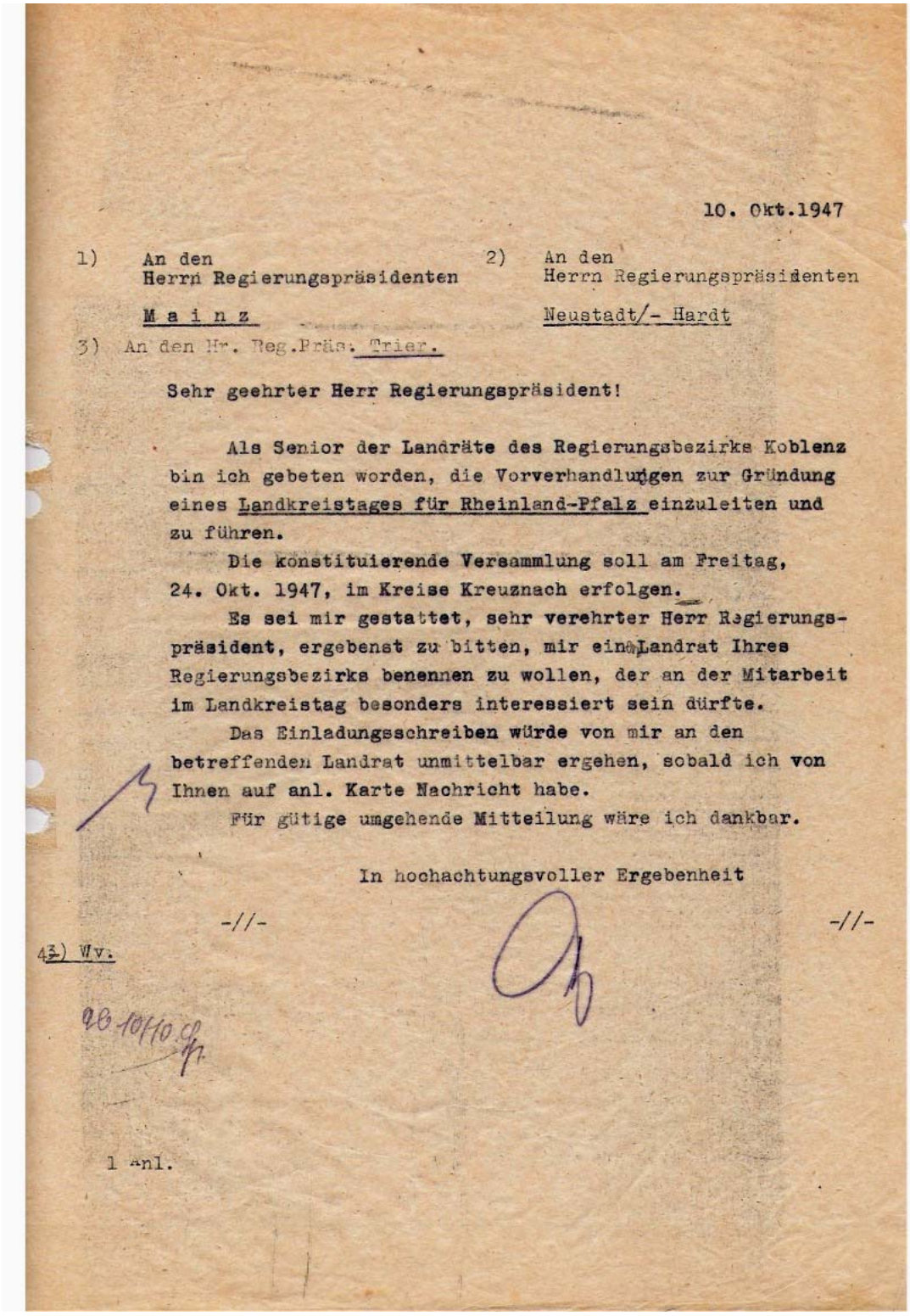

10. Okt.1947

1) An den
Herrn Regierungspräsidenten
Mainz

2) An den
Herrn Regierungspräsidenten
Neustadt/- Hardt

3) An den Hr. Reg.Präs. Trier.

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!

Als Senior der Landräte des Regierungsbezirks Koblenz bin ich gebeten worden, die Vorverhandlungen zur Gründung eines Landkreistages für Rheinland-Pfalz einzuleiten und zu führen.

Die konstituierende Versammlung soll am Freitag, 24. Okt. 1947, im Kreise Kreuznach erfolgen.

Es sei mir gestattet, sehr verehrter Herr Regierungspräsident, ergebenst zu bitten, mir einen Landrat Ihres Regierungsbezirks benennen zu wollen, der an der Mitarbeit im Landkreistag besonders interessiert sein dürfte.

Das Einladungsschreiben würde von mir an den betreffenden Landrat unmittelbar ergehen, sobald ich von Ihnen auf anl. Karte Nachricht habe.

Für gütige umgehende Mitteilung wäre ich dankbar.

In hochachtungsvoller Ergebenheit

-//- -//-

43) Wv.

1 Anl.

Daraufhin erging die Einladung. Am 7. November 1947 trafen sodann auf der Domäne Niederhausen-Schloßböckelheim, Kreis Kreuznach, die von Landrat Gräf als Tagungsort vorgeschlagen worden war, folgende Vertreter der Landkreise ein:

Landrat Doetsch, Kreis Mayen (Regierungsbezirk Koblenz),
Landrat Feldges, Kreis Daun (Regierungsbezirk Trier),
Landrat Goebel, Kreis Simmern (Regierungsbezirk Koblenz),
Landrat Gräf, Kreis Kreuznach (Regierungsbezirk Koblenz),
Landrat Roth, Unterwesterwaldkreis (Regierungsbezirk Montabaur),
Landrat Rüffer, Kreis Mainz (Regierungsbezirk Rheinhessen),
Landrat Schardt, Kreis Kirchheimbolanden (Regierungsbezirk Pfalz),
Landrat Dr. Schüling, Kreis Ahrweiler (Regierungsbezirk Koblenz).

Verwaltungsgebäude der Domäne Niederhausen-Schloßböckelheim (ca. 1946/1947)
Bild mit freundlicher Genehmigung der heutigen Gutsverwaltung

Von Beginn an bestand Übereinstimmung über die Gründung eines kommunalen Spitzenverbandes der Landkreise. Ebenso einigte man sich schon bald über die Person des Vorsitzenden. Für dieses Amt wurde der damals fünfzigjährige Landrat des Kreises Ahrweiler, Dr. Hermann Schüling benannt.

Ausschlaggebend für seine Wahl waren u.a. seine vorbildliche Haltung und seine Leistungen als junger Verwaltungsbeamter bei verschiedenen preußischen Behörden, zuletzt in Allenstein/Ostpreußen und Berlin, sowie als Landrat des Oberwesterwaldkreises in Westerburg, bis er im März 1933 von den Nationalsozialisten ohne Gewährung eines Ruhegehalts fristlos aus dem Staatsdienst entlassen wurde. Am 28. August 1945 wurde er dann wieder als Landrat des Kreises Ahrweiler eingesetzt; er ist 1950 zum Regierungsvizepräsidenten in Mainz und 1952 zum Regierungspräsidenten in Montabaur ernannt worden.

Als Geschäftsführer des Landkreistages wurde in der Gründungssitzung Landrat a.D. Heinrich Salzmann aus Trier berufen, der bereits seit Oktober 1947 die Geschäftsführung des kurze Zeit zuvor gegründeten Gemeindetages Rheinland-Pfalz innehatte. Er war vom 3. April 1945 an Landrat des Kreises Trier gewesen, bis er am 1. September 1946 von der Besatzungsmacht wegen seines nachhaltigen Eintretens für die Interessen der Bevölkerung abberufen wurde. In ähnliche Weise war er 1934 von den Nationalsozialisten als Amtsbürgermeister in Zeltingen, Kreis Zell, nach dem Gesetz zur sog. Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ruhestand versetzt worden.

Dass er zur Verfügung stand, war ein Glücksfall für den jungen kommunalen Spitzenverband. Auf seine persönliche Arbeit und seine Leistungen für den Landkreistag, besonders als dessen langjähriger Vorsitzender, finden wir zahlreiche Hinweise in unserem Archiv.

Die Mitglieder der Gründungsversammlung bildeten zur Beschleunigung der Arbeiten einen vorläufigen „Geschäftsführenden Vorstand". Sie fassten zum Abschluss ihrer Tagung eine Entschließung, die das Ergebnis ihrer Verhandlungen wiedergibt.

Entschließung.

Die heute im Kreise Kreuznach versammelten, unterzeichneten Vertreter der Landkreise (Reg.-Bezirke: Koblenz, Trier, Montabaur, Rheinhessen, Rheinpfalz) des Landes

Rheinland - Pfalz

beschliessen einmütig die Neugründung eines selbständigen communalen Spitzenverbandes aller zugehöriger Landkreise unter dem Namen:

„Rheinisch-Pfälzischer-Landkreistag"

Sein Satzungsentwurf soll dem Satzungsentwurf 1947 des Deutschen Landkreistages angepasst sein.

Den vorläufigen geschäftsführenden Vorstand bilden:

1.) Vorsitzender: Landrat Dr. Schüling = Ahrweiler (Reg.Bez.Kblz.)
2.) Beisitzer: " Feldges = Daun (" " Trier)
3.) " " Roth = Montabaur (" " Montb.)
4.) " " Rüffer = Oppenheim (" " Rhhessen)
5.) " " Schardt = Kirchheimbolanden (Reg.Bez.Rheinpfalz)
6.) als k.Geschäftsführer: Landrat a.D.Salzmann

Bad Kreuznach, den 7. November 1947

Landrat Dr. Schüling begann dann gemeinsam mit Landrat a.D. Salzmann, der sich nach kurzer Zeit zur Übernahme der Geschäftsführung bereit erklärte, intensiv mit den Bemühungen, den Landkreistag rechtlich wirksam werden zu lassen.

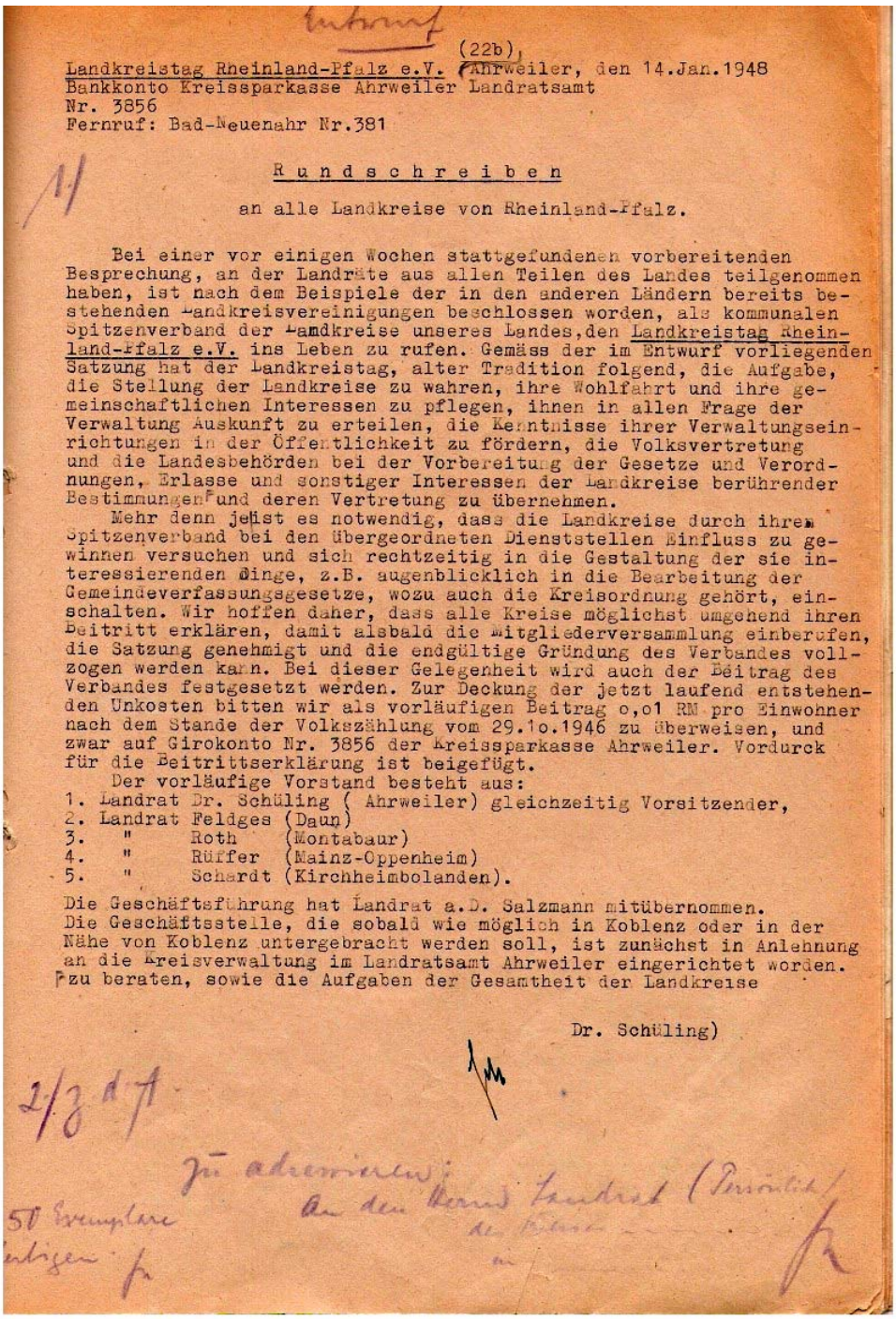

Entwurf

(22b),

Landkreistag Rheinland-Pfalz e.V. Ahrweiler, den 14.Jan.1948
Bankkonto Kreissparkasse Ahrweiler Landratsamt
Nr. 3856
Fernruf: Bad-Neuenahr Nr.381

11

R u n d s c h r e i b e n

an alle Landkreise von Rheinland-Pfalz.

Bei einer vor einigen Wochen stattgefundenen vorbereitenden Besprechung, an der Landräte aus allen Teilen des Landes teilgenommen haben, ist nach dem Beispiele der in den anderen Ländern bereits bestehenden Landkreisvereinigungen beschlossen worden, als kommunalen Spitzenverband der Landkreise unseres Landes, den Landkreistag Rheinland-Pfalz e.V. ins Leben zu rufen. Gemäss der im Entwurf vorliegenden Satzung hat der Landkreistag, alter Tradition folgend, die Aufgabe, die Stellung der Landkreise zu wahren, ihre Wohlfahrt und ihre gemeinschaftlichen Interessen zu pflegen, ihnen in allen Frage der Verwaltung Auskunft zu erteilen, die Kenntnisse ihrer Verwaltungseinrichtungen in der Öffentlichkeit zu fördern, die Volksvertretung und die Landesbehörden bei der Vorbereitung der Gesetze und Verordnungen, Erlasse und sonstiger Interessen der Landkreise berührender Bestimmungen und deren Vertretung zu übernehmen.

Mehr denn jetzt ist es notwendig, dass die Landkreise durch ihren Spitzenverband bei den übergeordneten Dienststellen Einfluss zu gewinnen versuchen und sich rechtzeitig in die Gestaltung der sie interessierenden Dinge, z.B. augenblicklich in die Bearbeitung der Gemeindeverfassungsgesetze, wozu auch die Kreisordnung gehört, einschalten. Wir hoffen daher, dass alle Kreise möglichst umgehend ihren Beitritt erklären, damit alsbald die Mitgliederversammlung einberufen, die Satzung genehmigt und die endgültige Gründung des Verbandes vollzogen werden kann. Bei dieser Gelegenheit wird auch der Beitrag des Verbandes festgesetzt werden. Zur Deckung der jetzt laufend entstehenden Unkosten bitten wir als vorläufigen Beitrag o,o1 RM pro Einwohner nach dem Stande der Volkszählung vom 29.1o.1946 zu überweisen, und zwar auf Girokonto Nr. 3856 der Kreissparkasse Ahrweiler. Vordurck für die Beitrittserklärung ist beigefügt.

Der vorläufige Vorstand besteht aus:

1. Landrat Dr. Schüling (Ahrweiler) gleichzeitig Vorsitzender,
2. Landrat Feldges (Daun)
3. " Roth (Montabaur)
4. " Rüffer (Mainz-Oppenheim)
5. " Schardt (Kirchheimbolanden).

Die Geschäftsführung hat Landrat a.D. Salzmann mitübernommen. Die Geschäftsstelle, die sobald wie möglich in Koblenz oder in der Nähe von Koblenz untergebracht werden soll, ist zunächst in Anlehnung an die Kreisverwaltung im Landratsamt Ahrweiler eingerichtet worden. Pzu beraten, sowie die Aufgaben der Gesamtheit der Landkreise

Dr. Schüling)

2/3 d.M.

50 Exemplare

Erstes Rundschreiben des neugegründeten Landkreistages Rheinland-Pfalz

Zunächst wurde eine Satzung erarbeitet, die sich eng an der Satzung des früheren preußischen Landkreistages sowie des neugegründeten Deutschen Landkreistages orientierte.

100

Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz hat seinen Sitz am Ort der Landesregierung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

(1) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz hat die Aufgabe, die Rechte der Landkreise zu wahren, ihre Wohlfahrt und ihre gemeinschaftlichen Interessen zu pflegen, ihnen in allen Fragen der Verwaltung Auskunft zu erteilen, die Kenntnis ihrer Verwaltungseinrichtungen in der Öffentlichkeit zu fördern, die Volksvertretung und die Landesbehörden bei der Vorbereitung der Gesetze und Verordnungen, Erlasse und sonstiger die Interessen der Landkreise berührender Bestimmungen zu beraten, sowie die Aufgaben der Gesamtheit der Landkreise und deren Vertretung zu übernehmen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Landkreise des Landes Rheinland-Pfalz können auf Grund eines Beschlusses der Kreisversammlung dem Landkreistag Rheinland-Pfalz als Mitglieder beitreten.

§ 4

Austritt

(1) Der Austritt aus dem Landkreistag Rheinland-Pfalz ist nur zum Schluss eines Rechnungsjahres zulässig und kann von dem einzelnen Mitglied frühestens zwei Jahre nach dem Eintritt erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur auf Grund eines Beschlusses der Kreisversammlung erfolgen und muss spätestens 6 Monate vor Schluss des Rechnungsjahres dem Vorstande zugehen.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied nimmt auch nach dem Ausscheiden an der Erfüllung derjenigen Verpflichtungen des Landkreistages Rheinland-Pfalz teil, die bereits vor seinem Ausscheiden begründet waren; an das Vermögen des Landkreistages hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch. Bei der Auflösung eines Landkreises gehen auch diese Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 5

Rechte der Mitglieder.

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Landkreistages Rheinland-Pfalz in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitgliedschaft enthält ferner das Recht, zu den Mitgliederversammlungen zwei Vertreter zu entsenden. Vertreter sind der Landrat und ein weiteres Mitglied, das vom Kreisversammlungsausschuss bestimmt wird. Ihre Stellvertreter bestimmt ebenfalls der Kreisversammlungsausschuss.

§ 6

Pflichten der Mitglieder.

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Bestrebungen des Verbandes zu fördern und seine Verwaltungseinrichtungen, insbesondere die Geschäftsstelle, durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.

(2) Zur Deckung der Unkosten haben sie Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden auf Grund des Voranschlages nach der bei der letzten amtlichen Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl errechnet und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Grenzveränderungen wird die Veränderung der Einwohnerzahl vom nächsten Rechnungsjahr an berücksichtigt.

(3) Sind die Beiträge nicht vor Beginn des Rechnungsjahres festgesetzt worden, so kann der Vorstand sie in der zuletzt erhobenen Höhe weiter erheben.

(4) Grössere Auslagen, die dem Landkreistag zur Erledigung besonderer Aufgaben und Wünsche im Interesse einzelner Mitglieder erwachsen, sind von diesen zu erstatten. Im Streitfalle entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle mit der Kreis- und Gemeindeverwaltung zusammenhängenden wichtigen Drucksachen (Haushaltspläne, Denkschriften, Verwaltungsberichte, Satzungen, Ordnungen, Anweisungen u.dergl.) in drei Abzügen der Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(6) Mitglieder, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen oder fortgesetzt die Beschlüsse des Landkreistages verletzen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Mit dem Ausschluß erlöschen die Rechte des Mitgliedes sofort; die Beiträge sind dagegen noch für das laufende Geschäftsjahr voll zu zahlen. Im übrigen gilt § 4 Abs. 2 sinngemäss.

§ 7

Organe

Organe des Landkreistages Rheinland-Pfalz sind die Mitgliederversammlung, der Landesausschuß (Direktionsausschuß) und der Vorstand.

§ 8

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn die Geschäftslage es erforderlich macht, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat

a) den Geschäftsbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr und die jährliche Rechnung entgegenzunehmen, sowie Entlastung zu erteilen,
b) den Vorschlag, die Höhe der Beiträge und den Stellenplan der Geschäftsstelle festzustellen,
c) den Landesausschuß und die sonstigen Ausschüsse zu wählen,
d) über die vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten Beschluß zu fassen,
e) über die Änderung der Satzung zu bestimmen,
f) über die Auflösung des Landkreistages Rheinland-Pfalz und die Verwendung des Vermögens zu entscheiden. Reichen im Falle der Auflösung die Mittel zur Befriedigung der Rechtsansprüche nicht aus, so zahlen die Mitglieder einen Zuschuß nach dem Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge, bis alle Verpflichtungen erledigt sind. Ist Vermögen vorhanden, dann wird es bei Auflösung des Landkreistages an die Mitglieder nach dem Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge verteilt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei den nach obiger Ziffer c) vorgesehenen Wahlen entscheidet das Los,

wenn einer oder mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenzahl erhält. Zu einer Beschlussfassung gemäss e) und f) ist es erforderlich, dass die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, daß zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und daß im Falle e) zwei Drittel und im Falle f) drei Viertel der anwesenden Vertreter zustimmen.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung möglichst vier Wochen vorher eingeladen.

(4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es von einem Drittel der Mitglieder einen Monat vor dem Versammlungszeitpunkt beantragt wird oder wenn die Mitgliederversammlung es beschliesst.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 9

Landesausschuss.

Der Landesausschuss besteht aus je 2 Vertretern jedes Regierungsbezirkes, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder aus dem Regierungsbezirk gewählt werden. Hinsichtlich der Amtsdauer gilt § 1o Abs. 2 analog.

Der Landesausschuss wählt, erstmals unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes, aus seiner Mitte den Vorstand. Es genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Sobald der Vorstand gewählt ist, übernimmt der Vorsitzende des Vorstandes auch den Vorsitz im Landesausschuss.
Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 1o

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus ~~einem~~ Vorsitzenden, ~~einem~~ stellv. Vorsitzenden und drei Beisitzern. Alle fünf Regierungsbezirke müssen im Vorstand vertreten sein. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Wahl erfolgt auf 1 (ein) Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Gewählter innerhalb der Wahlzeit aus, so findet Ersatzwahl mit Gültigkeit für den Rest der Wahlzeit statt.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand und in den Ausschüssen erlischt mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem zur Zeit seiner Wahl bekleideten kommunalen Amt, sofern es nicht in unmittelbarem Anschluss daran ein gleiches Amt in demselben Regierungsbezirk übernimmt.

§ 11

(1) Der Vorstand vertritt den Landkreistag Rheinland-Pfalz. Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ist der Vorsitzende allein, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

a) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus,
b) er erstattet den Jahresbericht, legt den Haushaltsplan und die

Jahresrechnung vor,

c) er trifft unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung Abmachungen mit anderen Verbänden,

d) er regelt die Geschäftsführung und schliesst Dienstverträge für die Geschäftsstelle ab.

(2) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.

(3) Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12

Geschäftsstelle

(1) Der Landkreistag unterhält, möglichst am Sitze der Landesregierung, eine ständige Geschäftsstelle, die unter Aufsicht des Vorsitzenden vom Geschäftsführer geleitet wird. Sie bearbeitet alle Angelegenheiten des Landkreistages.

(2) Der Stellenplan wird mit dem Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13

Zeichnung der Schriftstücke

Alle Schriftstücke des Verbandes tragen die Bezeichnung "Landkreistag Rheinland-Pfalz" und sind vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Zur Zeichnung solcher Schriftstücke, durch welche dem Landkreistag eine Verpflichtung nicht auferlegt wird, kann der Vorstand auch den Geschäftsführer ermächtigen.

§ 14

Voranschlag, Kassenführung, Rechnungslegung

(1) Ueber die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Landkreistages ist alljährlich rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres ein Voranschlag aufzustellen. Das Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr (1.4. bis 31.3.)

(2) Hinsichtlich der Einrichtung und Führung der Kassengeschäfte erlässt der Vorstand die notwendigen Vorschriften.

(3) Zum 1.6. ist jeweils über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist vom Vorstand, der sich dazu des Mitgliedes eines anerkannten Prüfungsverbandes bedienen kann, zu prüfen, und sodann der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

Beschlossen in der Sitzung zu O p p e n h e i m
am 3o. Januar 1948

Landrat von Ahrweiler: gez. Dr. Schüling

Landrat von St.Goar: gez. Roth

Landrat v.Westerburg: gez. Schneider

Landrat von Daun: gez. Feldges

Landrat in Oppenheim: gez. Rüffer

Landrat von Kirchheimbolanden gez.Schardt.

- - - - -

Beglaubigt:
Ahrweiler, den 5. Februar 1948
Der Landrat:
I.A.
(Siegel) ge[illegible]

Nach § 2 dieser Satzung war dem kommunalen Spitzenverband der nunmehr - wie heute - als „Landkreistag Rheinland-Pfalz" firmierte, die Aufgabe übertragen, **„die Rechte der Landkreise, die Wohlfahrt und ihre gemeinsamen Interessen zu pflegen, ihnen in allen Fragen der Verwaltung Auskunft zu erteilen sowie die Volksvertretung und die Landesbehörden bei der Vorbereitung der Gesetze und Verordnungen, Erlasse und sonstiger die Interessen der Landkreise berührender Bestimmungen zu beraten."**

Es ist durchaus historisch berechtigt, den 7. November 1947 als Gründungstag festzuhalten. Abgesehen davon, dass der Gründungsbeschluss noch die Akzeptanz der rheinland-pfälzischen Landkreise erforderte, also den von den Kreisversammlungen (Kreistagen) zu beschließenden Beitritt - dieser wurde von allen Kreisen in bemerkenswert kurzer Zeit erklärt -, bedurften alle vereinsmäßigen, und ähnlichen, Zusammenschlüsse damals der ausdrücklichen Genehmigung der Militärregierung von Rheinland-Pfalz. Diese wurde erst nach längeren Bemühungen und mehrmaliger Änderung des Satzungsentwurfs am 7. August 1948 durch den Generaldelegierten, Gouverneur Hettier de Boislambert, erteilt. Der Landkreistag konnte sodann auch mit Billigung der Besatzungsmacht tätig sein. Die Arbeit hatte tatsächlich aber bereits am 7. November 1947 begonnen, und die Vorarbeiten fanden, wie dargestellt, schon früher statt.

Die erste Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz – Landratsamt (Kreisverwaltung) Ahrweiler

Am 15. Januar 1948 wurde die Gründung des Landkreistages dem Ministerpräsidenten und dem Innenminister des Landes sowie den Ressortministern angezeigt, teilweise verbunden mit einer persönlichen Vorsprache und der Erörterung landes- und kommunalpolitischer Fragen. Ministerpräsident Peter Altmeier richtete daraufhin am 23. März 1948 folgendes Schreiben an den Landkreistag, z.Hd. Herrn Landrat Dr. Schüling:

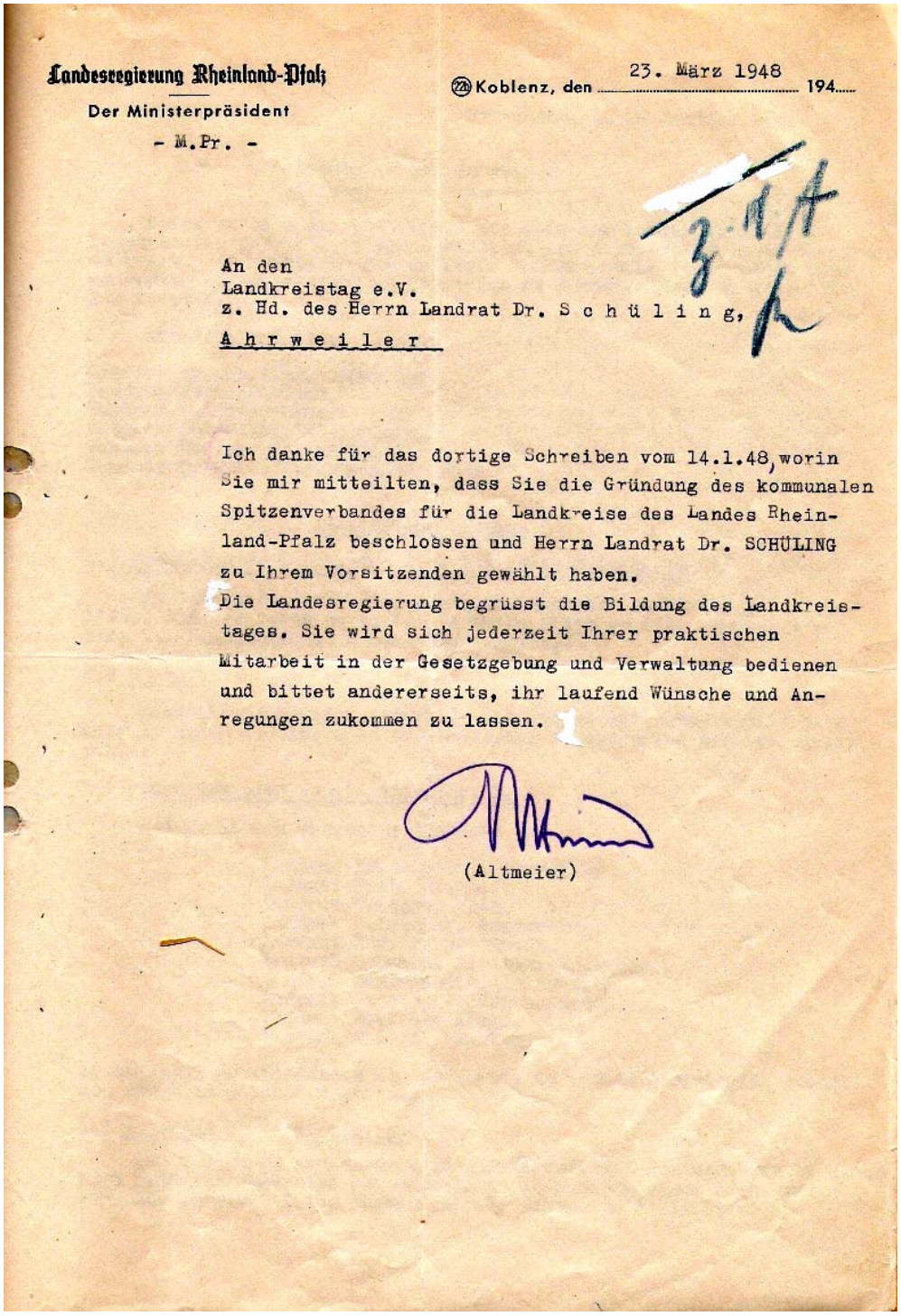

Landesregierung Rheinland-Pfalz
Der Ministerpräsident
- M.Pr. -

Koblenz, den 23. März 1948 194...

An den
Landkreistag e.V.
z. Hd. des Herrn Landrat Dr. S c h ü l i n g,
A h r w e i l e r

Ich danke für das dortige Schreiben vom 14.1.48, worin Sie mir mitteilten, dass Sie die Gründung des kommunalen Spitzenverbandes für die Landkreise des Landes Rheinland-Pfalz beschlossen und Herrn Landrat Dr. SCHÜLING zu Ihrem Vorsitzenden gewählt haben.
Die Landesregierung begrüsst die Bildung des Landkreistages. Sie wird sich jederzeit Ihrer praktischen Mitarbeit in der Gesetzgebung und Verwaltung bedienen und bittet andererseits, ihr laufend Wünsche und Anregungen zukommen zu lassen.

(Altmeier)

Rheinland-Pfalz war das erste Land der französischen Zone, in dem es zu einem Zusammenschluss der Landkreise gekommen war. Der Landkreistag konnte sich aber zunächst noch nicht dem in der britischen und amerikanischen Zone bestehenden Deutschen Landkreistag (DLT) anschließen, da besatzungsrechtliche Hemmnisse bestanden. Der Geschäftsführer, Landrat a.D. Salzmann, nahm jedoch bereits an der 7. Präsidialsitzung des DLT am 15. März 1948 auf dem Drachenfels am Rhein teil; in der 9. Präsidialsitzung am 9. Juli 1948 konnte dann auch der Vorsitzende, Landrat Dr. Schüling, von dem damaligen Präsidenten des Deutschen Landkreistages, Landrat Heinrich Treibert, Kreis Ziegenhain (Hessen), begrüßt werden. Landrat Treibert war seit der Gründung des DLT am 10. Februar 1947 dessen Präsident.

Nachdem die besatzungsrechtlichen Bedenken überwunden waren, konnte der Landkreistag Rheinland-Pfalz am 1. Oktober 1949 dem Deutschen Landkreistag offiziell beitreten.

Mit freundlicher Unterstützung der

Sparkasse Rhein-Nahe

Impressum:

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
☎ 06131 / 28 655-0
🖷 06131 / 28 655-28
✉ post@landkreistag.rlp.de
🖳 http://www.landkreistag.rlp.de

Text (Auszug): Hans-Günther Dehe,
Kapitel II der Festschrift zum 40jährigen Bestehen des kommunalen Spitzenverbandes
Titel: „Aus der Geschichte des Landkreistages Rheinland-Pfalz“

Abbildungen der Dokumente: Archiv des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Bild der Gutsverwaltung der früheren „Domäne Niederhausen-Schloßböckelheim“: Gutsverwaltung
Titelseite: Kreisverwaltung Ahrweiler (Landratsamt Ahrweiler)